

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de
Franziska Fretter 02931/878-162 fretter@arnsberg.ihk.de

Maskenpflicht im Einzelhandel, bei Dienstleistungen und im ÖPNV in NRW

Mit Wirkung zum 27.04.20 hat NRW erneut seine CoronaSchutz-Verordnung angepasst und eine generelle Maskenpflicht beim Besuch von Einzelhandelsbetrieben und im Öffentlichen Personennahverkehr (Bahnen, Busse, Taxis) verordnet. Dies gilt gleichermaßen für Kunden und das Personal. Ausgenommen sind lediglich Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Diese Pflicht gilt für folgende Anwendungsfälle:

- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Ladenhandwerks
- auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren und Shopping-Malls
- auf Wochenmärkten
- in Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung von Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- bei der Abholung von Speisen und Getränken **innerhalb von gastronomischen Einrichtungen**
- in Arztpraxen und Einrichtungen des Gesundheitswesens
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs (Bus und Bahn, Taxi)

Eine ausreichende Mund-Nase-Bedeckung bieten Alltagsmasken (sog. Community-Masken, als Ein- oder Mehrweg) ebenso wie Schals oder Halstücher, die Mund und Nase bedecken. Sie dienen nicht unmittelbar zum Schutz des jeweiligen Trägers, sondern vorrangig dazu, andere Personen vor Ansteckung zu schützen.

Partikelfiltrierende Schutzmasken hingegen (sog. FFP 2 oder 3 – Masken) sollten angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit dem medizinischen Personal und dem Pflegepersonal vorbehalten bleiben!

Empfehlung der IHK: Unternehmer haben eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiter und ihre Kunden gleichermaßen. Weigert sich ein Besucher oder Kunde, das Geschäft mit einer Maske zu betreten, sind Sie zur Ausübung ihres Hausrechtes verpflichtet: Fordern Sie diesen Kunden freundlich aber unmissverständlich zum Verlassen Ihres Ladenlokals auf, solange er keine Maske trägt oder bereit ist, eine von Ihnen angebotene Einweg-Maske aufzusetzen.

Hinweis: Diese Zusammenstellung wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationsseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.